

Bundesregierung beschließt Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2015 wird in Deutschland der Mindestlohn von brutto 8,50 € je Zeitlohnstunde eingeführt.

Alle Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf diesen Mindestlohn. Abweichungen vom gesetzlichen Mindestlohn sind durch allgemeinverbindliche Tarifverträge auf Branchenebene bis 31. Dezember 2016 möglich.

Ab 2018 wird der Mindestlohn durch die Mindestlohnkommission jährlich angepasst.

Für 13 Branchen gibt es bereits seit dem 1. April 2014 spezifische Mindestlöhne bzw. Lohnuntergrenzen.

Dies trifft zu für:

- Bauhauptgewerbe,
- Bergbau,
- Aus- und Weiterbildung,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Gebäudereinigung,
- Maler- und Lackiererhandwerk,
- Pflegebranche,
- Wäschereidienstleistungen,
- Abfallwirtschaft,
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Ebenso gibt es Lohnuntergrenzen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und einen Mindestlohn im Friseurhandwerk.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für folgende Arbeitnehmer:

- Langzeitarbeitslose (Arbeitslosigkeit 1 Jahr und länger) in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Teilnehmer an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung lt. § 54 SGB III oder §§ 68-70 BBiG
- Praktikanten in einem Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung
- Praktikanten in einem Orientierungspraktikum vor Berufsausbildung oder Studium (max. 3 Monate)
- Ausbildungsbegleitende Praktika von max. 3 Monaten; max. 1x im gleichen Unternehmen

(Die Vergütung von Auszubildenden sowie ehrenamtlich Tätigen wird nicht in dem Gesetz zum Mindestlohn geregelt.)

Auch im Bereich der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer gilt der Mindestlohn.

Hierbei ist darauf zu achten, dass Aufzeichnungen über die erbrachte Arbeitszeit geführt werden.

Ein geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer kann bei einem Gehalt von 450,00 Euro ab Januar 2015 monatlich nur maximal 52 Stunden arbeiten.

Haftung für beauftragte Unternehmer

Beauftragen Sie einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, haften Sie für die dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers wie ein Bürge.

Des Weiteren muss bei Leiharbeitern darauf geachtet werden, dass diese vom Verleiher den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn gezahlt bekommen, da auch der Entleiher für die Nichtzahlung des Mindestlohnes haftbar gemacht werden kann.

Der Auftraggeber oder Entleiher sollte sich vom Auftragnehmer oder Verleiher immer glaubhaft schriftlich bestätigen lassen, welcher Lohn an die beschäftigten oder entliehenen Arbeitnehmer gezahlt wird.

Die Bundesregierung will für die Überprüfung des Mindestlohns 1.600 zusätzliche Mitarbeiter beim Zoll einstellen. Um Verstöße gegen den Mindestlohn zu ahnden, ist ein umfassender Bußgeldkatalog im Gesetz aufgeführt. Dieser enthält Geldbußen für Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers oder der Haftung des Auftragsgebers mit bis zu 500.000 € und für Verstöße gegen Melde- und Dokumentationspflichten von bis zu 30.000 €.

Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen. Bei Zweifelsfragen konsultieren Sie bitte Ihren Rechtsanwalt.